

# update

Wettbewerbsrecht  
Staatliche Beihilfen

August 2009



Ihre Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle:

Dr. Michael Bauer  
Avenue des Nerviens 85  
1040 Brüssel  
T +32 (0)2 6500-420  
F +32 (0)2 6500-422  
E Michael.Bauer@cms-hs.com

Dr. Matthias Nordmann, LL.M.  
Avenue des Nerviens 85  
1040 Brüssel  
T +32 (0)2 6500-420  
F +32 (0)2 6500-422  
E Matthias.Nordmann@cms-hs.com

C/M/S/ Hasche Sigle

Rechtsanwälte Steuerberater

Mit Sonderbeilage  
zu staatlichen Beihilfen  
für Schiffsmanagement-  
gesellschaften

## 1. Kommissionsentscheidungen

### Deutschland: Kommission genehmigt Finanzierung des neuen Flughafens Berlin Brandenburg International

Die Kommission hat entschieden, die Baufinanzierung des Flughafens Berlin Brandenburg International (BBI) zu genehmigen. Die Finanzierung erfolgt durch eine Aufstockung des Eigenkapitals um 654,5 Mio. EUR, eine 100%ige Darlehensbürgschaft der öffentlichen Gesellschaft der Flughafen Berlin Schönefeld GmbH bis zu 2,4 Mrd. EUR und einen Infrastrukturzuschuss in Höhe von 74 Mio. EUR. Die Beihilfenintensität für das Investitionsprojekt beträgt dabei maximal 27%, während die restliche Finanzierung aus Eigenmitteln des Flughafens

erfolgt. Durch die Konzentration des Luftverkehrs auf einen einzigen Flughafen außerhalb der Stadt soll die Lärm- und Emissionsbelastung der Bevölkerung verringert sowie durch die erhöhte Energieeffizienz der modernen Flughafengebäude der Ausstoß an CO<sub>2</sub> verringert werden. Die Kommission hat beschlossen, die Maßnahme gemäß Art. 87 Abs. 3 lit. b EG zu genehmigen, weil sie ein wichtiges Vorhaben von europäischem Interesse ist und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht.

## Deutschland: Kommission genehmigt Beihilfepaket für WestLB

Die Kommission hat eine staatliche Risikoabschirmung von 5 Mrd. EUR für die WestLB als Umstrukturierungsbeihilfe genehmigt. Bereits im April 2008 hatte die Europäische Kommission den Risikoschirm als Rettungsbeihilfe genehmigt. Da die Genehmigung jedoch auf sechs Monate befristet war, hatte die Bundesregierung die Maßnahme (nebst weiterer Begleitmaßnahmen) erneut als Umstrukturierungsbeihilfe angemeldet. Im Gegensatz zu Rettungsbeihilfen können Umstrukturierungsbeihilfen dauerhaft im Unternehmen verbleiben. Allerdings sind die Genehmigungsanforderungen höher. So bedarf es eines Um-

strukturierungsplans, struktureller Ausgleichsmaßnahmen und eines substantiellen Eigenbeitrags. Nachdem die Europäische Kommission im Oktober 2008 die förmliche Prüfung eingeleitet hatte, kam sie nun zu dem Ergebnis, dass die Umstrukturierungsmaßnahmen mit dem gemeinsamen Markt vereinbar sind. Zuvor war im eingereichten Umstrukturierungsplan festgelegt worden, dass sich die WestLB künftig auf weniger risikoträchtige Tätigkeiten konzentriert und außerdem ihr Geschäftsvolumen halbiert. Die Veräußerung von Anteilen und Vermögenswerten soll bis Ende 2011 abgeschlossen sein.

## Deutschland: Kommission genehmigt staatliche Beihilfen für Rekapitalisierung der Commerzbank

Die Kommission hat eine weitere Maßnahme Deutschlands – zugunsten der Commerzbank – genehmigt. Nachdem eine erste Kapitalspritze in Höhe von 8 Mrd. EUR bereits im Dezember 2008 erfolgte, hat die Bundesregierung jetzt zusätzlich 10 Mrd. EUR bereitgestellt. Aufgrund des hohen Beihilfebetrags wurde der Kommission „sicherheitshalber“ ein Maßnahmenplan zur Sicherstellung der Lebensfähigkeit der Bank vorgelegt. Der Plan sieht die Aufgabe mehrerer Geschäftsfelder und den Abstoß von Tochtergesellschaften (einschließlich der Eurohypo) vor. Zudem sollen die Dividenden- und Zinszahlungen an die Gläubiger hybrider Kapitalinstrumente ausgesetzt werden. Um mögliche Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, wurde außerdem vereinbart, dass die Bank in den nächsten drei

Jahren keine anderen Finanzinstitute oder sonstige potenziellen Konkurrenten übernehmen darf. Auch darf sie in Geschäftsfeldern oder Produktgruppen (einschließlich des Einlagengeschäfts), in denen sie einen Marktanteil von mehr als 5 % hat, keine günstigeren Konditionen als ihre drei wichtigsten Wettbewerber anbieten. Auf dieser Grundlage gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die langfristige Rentabilität der Commerzbank gewährleistet, die Beihilfe auf das erforderliche Minimum beschränkt sei und zu keinen unverhältnismäßigen Wettbewerbsverzerrungen führe. Sie kam daher zu dem Ergebnis, dass die Maßnahme in Einklang mit der Mitteilung der Kommission zur Bankenrekapitalisierung und Art. 87 Abs. 3 lit. b EG stehe.

## Deutschland: Kommission untersucht Rettungspaket für Hypo Real Estate

Die Kommission hat eine förmliche Prüfung der staatlichen Maßnahmen zugunsten der deutschen Hypo Real Estate (HRE) eingeleitet. Überprüfen wird sie in diesem Rahmen zunächst einen von Deutschland im April 2009 eingereichten Umstrukturierungsplan für die HRE Group, den Deutschland aufgrund einer Kommissionsentscheidung vom 2. Oktober 2008 einzureichen verpflichtet war. In dieser Entscheidung hatte die Kommission einen Bürgschaftsrahmen von insgesamt 35 Mrd. EUR vorläufig genehmigt. Mit der zugrunde liegenden Beihilfe wollten Bun-

desregierung und eine Gruppe deutscher Finanzinstitute die Deckung des Refinanzierungsbedarfs der HRE bis April 2009 sicherstellen. Von dem Ergebnis der Überprüfung hängt es jetzt ab, ob der Bürgschaftsrahmen bestehen bleiben kann. Gegenstand der Prüfung wird ebenfalls der Erwerb von 20 Mio. neu ausgegebener HRE-Aktien durch den SofFin sowie die Verlängerung staatlicher Garantien in Höhe von 52 Mrd. EUR sein, die auf der Grundlage des deutschen Bankenrettungspakets gewährt wurden.

## Deutschland: Kommission genehmigt Investitionsbeihilfe von 25 Mio. EUR für Solarmodulfabrik der Sovello AG in Sachsen-Anhalt

Die Europäische Kommission hat eine regionale Investitionsbeihilfe von 25 Mio. EUR zugunsten der deutschen Sovello AG für die Herstellung von Solarmodulen in Sachsen-Anhalt genehmigt. Die Sovello AG wurde 2004 als Joint-Venture des US-amerikanischen Unternehmens Evergreen Solar Inc. und der deutschen Q-Cells AG gegründet und hatte für die Betriebsaufnahme einer Fabrik (Sovello 1) im Jahr 2006 bereits eine regionale Investitionsbeihilfe in Höhe von 27,5 Mio. EUR einschließlich eines KMU-Aufschlags von 15 Prozentpunkten erhalten. Mit Hilfe der nun genehmigten Investition soll der Betrieb einer zweiten Fabrik (Sovello 2) aufgenommen werden. Vor diesem Hintergrund hatte die Kommission zu prüfen, ob Sovello 1 und Sovello 2 Teil einer

Einzelinvestition sind, was den für die zweite Fabrik zulässigen Beihilfebetrag erheblich verringert hätte. Dabei gelangte sie zu dem Ergebnis, dass Sovello 2 und Sovello 1 keine Einzelinvestition bilden, da die beiden Vorhaben keine physische oder starke funktionale Verbindung aufweisen, unterschiedliche Ziele verfolgen und unabhängig voneinander tragfähig sind. Die Genehmigung erfolgte auf der Grundlage von Art. 87 Abs. 3 lit. a EG in Verbindung mit dem multisektoralen Beihilferahmen für Großinvestitionsprojekte. Dieser war hier ausnahmsweise anwendbar, da die Anmeldung noch 2006 und damit vor Inkrafttreten der Leitlinien der Kommission für Regionalbeihilfen erfolgte.

## Deutschland/Österreich: Kommission untersucht Hilfspaket für die BayernLB und österreichische Tochter Hypo Group Alpe Adria

Die Kommission hat eine förmliche Prüfung von Beihilfemaßnahmen zugunsten der BayernLB und ihrer österreichischen Tochtergesellschaft Hypo Group Alpe Adria eingeleitet. Dabei wird sie zu prüfen haben, ob durch die Maßnahmen die langfristige Rentabilität der beiden Banken wiederhergestellt werden kann, ob die staatliche Unterstützung durch Ausgleichsmaßnahmen auf das erforderliche Minimum beschränkt wird und ob ein substantieller Eigenbeitrag geleistet wird. Die BayernLB hatte im Dezember 2008 mit vorläufiger Genehmigung der Kommission eine Rettungsbeihilfe in Form einer Kapitalzuführung von 10 Mrd. EUR und einer Risikoabschirmung von bis zu 4,8 Mrd. EUR vom Frei-

staat Bayern erhalten. Darüber hinaus gewährte der deutsche Finanzmarktstabilisierungsfond im Dezember 2008 eine Liquiditätsgarantie in Höhe von 15 Mrd. EUR auf Grundlage des deutschen Bankenrettungspakets. Die Hypo Group Alpe Adria wiederum erhielt von der BayernLB 0,7 Mrd. EUR neues Kapital sowie weitere 0,9 Mrd. EUR im Rahmen des österreichischen Bankenrettungspakets. Nach Auffassung der Kommission hätte die BayernLB dieses Kapital ohne die Beihilfe, die sie vom Freistaat Bayern erhalten hatte, nicht zur Verfügung stellen können.

## Belgien/Luxemburg: Kommission genehmigt Beihilfen zugunsten von Fortis

Die Kommission hat die von Belgien und Luxemburg geplanten zusätzlichen Beihilfemaßnahmen für Fortis im Zuge des Verkaufs an BNP Paribas genehmigt. Die zusätzlichen Maßnahmen sind auf die Änderungen der zwischen der Fortis Holding, BNP Paribas, der Fortis Bank und den belgischen und luxemburgischen Behörden geschlossenen Vereinbarung zurückzuführen. Die Änderungen waren notwendig geworden, nachdem ein Brüsseler Berufungsgericht im Dezember 2008 den Verkauf Fortis an BNP Paribas einstweilig gestoppt hatte. In der neuen Vereinbarung vom 12. März 2009 hat sich Belgien bereit erklärt, einen größeren Teil des Risikos des Anlagevehikels zu tragen, über das wertgeminderte Aktiva von der Fortis Bank gekauft werden; somit wird das Risiko der Fortis Holding entsprechend gemindert.

Belgien hat ferner angeboten, Garantien für ein neues Darlehen der Fortis Bank zugunsten der Fortis Holding in Höhe von 1 Mrd. EUR sowie für die seitens der Fortis Holding gegenüber der Fortis Bank bestehenden finanziellen Verbindlichkeiten zu übernehmen. Darüber hinaus hat Belgien der Fortis Holding eine Kaufoption für gegebenenfalls zu erwerbende Anteile an BNP Paribas eingeräumt und eine „Zweitverlust-Garantie“ für das von der Fortis Bank gehaltene strukturierte Kreditportfolio übernommen. Belgien hat auch akzeptiert, dass durch das Anlagevehikel, bei dem es das größte Risiko trägt, zusätzliche wertgeminderte Aktiva von der Fortis Bank erworben werden. Schließlich erhält die Banque Générale du Luxembourg (zuvor Fortis Luxemburg) eine Kapitalspritze von Luxemburg.

## Dänemark: Kommission genehmigt Beihilfe zugunsten der Fionia Bank

Die Kommission hat eine Beihilfe Dänemarks zugunsten der Fionia Bank genehmigt. Die Beihilfe umfasst eine Kreditfazilität über bis zu 685 Mio. EUR und eine Kapitalzuführung von 134 Mio. EUR. Die Maßnahmen sollen der Bank ermöglichen, eine Eigenkapitalquote von 11,5 % zu erreichen. Im Zuge der Finanzkrise geriet die Fionia Bank Ende 2008 in Schieflage und wurde von der dänischen Finanzmarktaufsicht aufgefordert, ihre Eigenkapitalquote anzuheben. Außerdem war die Bank mit Liquiditätsengpässen konfrontiert. Im Rahmen der Rettungsbe-

hilfe werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (ausgenommen nachrangige Schuldtitel und Eigenkapital) in eine neue Gesellschaft ausgelagert. Die Kommission kam zu dem Ergebnis, dass die Maßnahmen in Einklang mit der Mitteilung der Kommission zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten in der derzeitigen Finanzkrise stehen, da sie die Umstrukturierung der Fionia Bank ermöglichen und ihre langfristige Rentabilität wiederherstellen.

## Dänemark: Kommission genehmigt Ermäßigung der CO2-Steuer in Dänemark unter Bedingungen

Die Europäische Kommission hat eine Ermäßigung der CO<sub>2</sub>-Steuer für Unternehmen in Dänemark, die unter das EU-Emissionshandelssystem fallen, nach den EU-Beihilfavorschriften genehmigt. Ursprünglich wollte Dänemark eine Steuerbefreiung, um eine angebliche Doppelbelastung durch Steuern und Emissionsquoten zu vermeiden. Das Prüfverfahren ergab jedoch, dass durch eine vollständige Befreiung von der Steuer einige der mit einer Energiesteuer angestrebten Umweltschutzziele wegfallen würden. Zudem befürchtete die Kommission, dass eine

Befreiung den Wettbewerb verzerren könnte, weil sie die geltenden Steuersätze in einem Bereich stärker differenziert, in dem die Union die Steuern harmonisiert und Mindestsätze festgelegt hat. Die Genehmigung der Kommission lässt daher nur eine Ermäßigung der Steuer zu und ist an die Bedingung geknüpft, dass die Maßnahme so angepasst wird, dass alle betroffenen Unternehmen eine den harmonisierten Mindestsätzen entsprechende Energiesteuer entrichten.

## Frankreich: Kommission akzeptiert Bestimmungen für Flughafengebühren

Die Kommission hat die Maßnahmen Frankreichs zur Aufhebung der bei den Flughafengebühren praktizierten Unterscheidung zwischen Inlandsflügen und Flügen aus beziehungsweise in Länder des Schengenraums akzeptiert. Nach der Überprüfung durch die Kommission aufgrund der Beschwerde einer Billigfluggesellschaft war diese zu dem Schluss gekommen, dass die bei den Flughafengebühren vorgenommene Unterscheidung nach den beiden genannten Flugkategorien eine unzulässige staatliche Beihilfe an Luftfahrtgesellschaften darstellt. Da die Be-

rechnung der Flughafengebühren sich auf Erlöse aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des EG-Vertrages stützte, wurde die Beihilfe von der Kommission als eine bestehende Beihilfe eingestuft. Bei bestehenden Beihilfen ist keine Rückforderung für die Vergangenheit, sondern nur eine Anpassung für die Zukunft möglich. Demzufolge hat Frankreich die unterschiedlich hohen Flughafengebühren an allen französischen Flughäfen inzwischen abgeschafft.

## Frankreich: Kommission genehmigt Eigenkapitalhilfe zugunsten von Caisse d'Epargne und Banque Populaire

Die Kommission hat eine Kapitalspritze in Höhe von 2,45 Mrd. EUR zugunsten der Bankengruppen Caisse d'Epargne und Banque Populaire genehmigt. Ziel der Maßnahme ist es, die Eigenkapitalbasis des Unternehmens zu stärken, das aus der Annäherung der beiden Gruppen hervorgehen wird. Zusammen

mit bereits zuvor genehmigten Kapitalspritzen wird die Rekapitalisierung insgesamt mehr als 7 Mrd. EUR betragen. Nach Auffassung der Kommission steht die erneute Erhöhung der Eigenmittel im Einklang mit ihrer Mitteilung zur Bankenrekapitalisierung.

## Frankreich: Kommission leitet Prüfverfahren wegen möglicher staatlicher Beihilfen durch Reform der Hafenpolitik ein

Die Kommission hat die Einleitung eines Prüfverfahrens beschlossen, in dem ermittelt werden soll, ob die von Frankreich geplanten Maßnahmen zur Hafenreform mit den Vorschriften der Gemeinschaft über staatliche Beihilfen vereinbar sind. Im Dezember 2008 hatte Frankreich eine Reihe von Maßnahmen angemeldet, mittels derer Leistung und Wettbewerbsfähigkeit der französischen Seehäfen verbessert werden sollen. Im Zuge dessen sollen auch in öffentlichem Besitz befindliche Anlagen von privaten Betreibern übernommen und Umschlagstätigkeiten

auf diese übertragen werden. Nach Ansicht der Kommission besteht bei diesem Verfahren die Gefahr, dass bestimmte Betreiber begünstigt werden, indem öffentliches Eigentum zu einem Wert veräußert wird, der den Marktpreis nicht widerspiegelt. Im Rahmen der Reform sind zudem Steuererleichterungen für die übernehmenden Betreiber vorgesehen. Diesbezüglich ist die Vereinbarkeit mit dem gemeinsamen Markt und insbesondere mit den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007–2013 fraglich.

## Großbritannien: Kommission genehmigt Beihilfen an London & Continental Railways und Eurostar

Die Kommission hat staatliche Beihilfen in Höhe von mehr als 5 Mrd. GBP zugunsten der London & Continental Railways Gruppe (LCR) genehmigt. Diese ist die Bauherrin der Hochgeschwindigkeitsstrecke London-Ärmelkanaltunnel. Vorgesehen ist zunächst, dass die britische Regierung die noch ausstehenden Finanzierungskosten für die Infrastrukturerstellung übernimmt. Allerdings müssen dafür staatliche Garantien zurückgezogen werden und die infrastrukturbezogenen Tätigkeiten sollen in einem Unternehmen gebündelt werden, welches dann veräußert wird. Diese erste Maßnahme der britischen Regierung wurde auf der Grundlage von Art. 87 Abs. 3 lit. b EG genehmigt, da es sich um ein Vorhaben von gemeinschaftsweitem Interesse

handelt. Geplant ist weiter, dass die zu LCR gehörende Eurostar (UK) Limited mit frischem Kapital ausgestattet wird. Dieses Kapital soll vor allem zur Modernisierung der Züge verwendet werden. Im Gegenzug müssen erneut staatliche Garantien zurückgezogen werden und es ist sicherzustellen, dass die Nutzung des ausgegliederten Streckennetzes zu Marktbedingungen geschieht. Die Kommission ist bezüglich der zweiten Maßnahme zu der Auffassung gelangt, dass der entsprechende Umstrukturierungsplan mit den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen in Einklang steht und hat diese zweite Maßnahme mit Art. 87 Abs. 3 lit. c EG für vereinbar erklärt.

## Großbritannien: Kommission genehmigt Verlängerung der britischen Stützungsmaßnahmen für Finanzinstitute

Die Kommission hat die Verlängerung der britischen Garantie- und Rekapitalisierungsregelungen zur Stützung des Bankensektors bis zum 13. Oktober 2009 genehmigt. Wie bisher kommen grundsätzlich gesunde Banken mit Verbindlichkeiten von über 500 Mio. GBP als Empfänger in Betracht. Kapitalspritzen

für Banken, welche die Regelung bereits in Anspruch genommen haben, unterliegen allerdings der Anmelde- und Genehmigungspflicht. Die Banken müssen überdies einwilligen, im Gegenzug Kredite an Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen zu vergeben.

## Großbritannien: Finanzielle Unterstützung von Royal Mail war EU-konform

Die Kommission hat entschieden, dass mehrere nicht angemeldete staatliche Maßnahmen zugunsten des früheren britischen Postmonopolisten Royal Mail mit den Beihilfavorschriften der Gemeinschaft vereinbar sind. Drei der vier untersuchten Maßnahmen – Darlehensgewährungen in den Jahren 2001, 2003 und 2007 – beinhalten hiernach keine staatliche Beihilfe, da die Vergabe der Darlehen zu marktüblichen Konditionen erfolgt war. Eine vierte Maßnahme, bei der die britische Regierung zugun-

sten des Rentensystems des Postunternehmens 850 Mio. GBP aus Rückstellungen von Royal Mail zur Verfügung stellte, konnte auf Grundlage von Art. 87 Abs. 3 lit. c EG genehmigt werden. Nach Auffassung der Kommission war diese Vorschrift anwendbar, da die Maßnahme zur Deckung außergewöhnlicher Altlasten aus der Zeit der Royal Mail als Monopolistin auf dem Briefmarkt diene.

## Großbritannien: Kommission genehmigt britische Garantieregelung für Wertpapiere

Die Kommission hat eine Garantieregelung des Vereinigten Königreichs für Asset Backed Securities (ABS) genehmigt. Die Maßnahme ist Teil der Krisenmaßnahmen des Vereinigten Königreichs zur Stützung des Bankensektors. Die Regelung wurde im April angemeldet und mit dem angeschlagenen britischen Immobilienmarkt begründet. Mit der Maßnahme sollen den Banken mehr Mittel für Darlehen an Hauskäufer und -eigentümer zugänglich gemacht werden. Die in der Regelung

vorgesehenen Garantien sind auf insgesamt 50 Mrd. GBP begrenzt. Nach Auffassung der Kommission rechtfertigt die derzeitige Finanzmarktlage die Regelung, mit der die Liquiditätsausstattung der Banken verbessert und der Kreditfluss an die Realwirtschaft stimuliert werden soll. Die Genehmigung erfolgte auf der Grundlage von Art. 87 Abs. 3 lit. b EG und soll der Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats dienen.

## Großbritannien: Kommission genehmigt Beihilfen zur Unterstützung bei Rückzahlung von Hypothekendarlehen durch Wohneigentümer

Die Kommission hat eine britische Regelung zur Unterstützung von Wohneigentümern bei der Rückzahlung ihrer Hypothekendarlehen auf der Grundlage von Art. 87 Abs. 2 lit. b EG genehmigt, wonach Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher bei einer diskriminierungsfreien Gewährung mit dem gemeinsamen Markt vereinbar sind. Durch die Regelung sollen drohende Zwangsvollstreckungen infolge der derzeitigen Wirtschaftskrise abgewendet werden, indem die Schuldner die

Möglichkeit erhalten, ihre gesamten Tilgungszahlungen und bis zu 70 % ihrer Zinszahlungen um bis zu zwei Jahre aufzuschieben. Im Gegenzug soll den Gläubigern eine Garantie für maximal 80 % aller bis zu zwei Jahre gestundeten Zinsen gewährt werden. Es handelt sich um einen der seltenen Fälle, in denen die Europäische Kommission ihre Rechtfertigungsentscheidung auf eine der Ausnahmenvorschriften des Art. 87 Abs. 2 EG stützt.

## Irland: Kommission genehmigt Kapitalspritze für Allied Irish Bank

Die Kommission hat eine Rekapitalisierung in Höhe von 3,5 Mrd. EUR vorläufig genehmigt, welche die irische Regierung der Allied Irish Bank gewähren will. Die Aktien, die die Bank zu diesem Zweck ausgeben wird, stellen Core-Tier-1-Kapital dar. Dafür muss die Bank jährlich eine Dividende von 8 % an den Staat zahlen und diesen Zahlungen Vorrang gegenüber der Ausschüttung auf Stammaktien einräumen. Die Bank kann die Aktien innerhalb von fünf Jahren zum Nennwert und danach zu 125 % des Nennwerts zurückkaufen. Beim Kauf der

Anteile erhält der Staat auch die Option zum Kauf von 25 % der von der Bank gehaltenen Stammaktien („Optionsscheine“). Daneben muss die Bank in den kommenden Monaten einen Umstrukturierungsplan einreichen, aufgrund dessen die Maßnahmen endgültig genehmigt werden können. Die Genehmigungsentscheidung erging auf der Grundlage der Leitlinien der Europäischen Kommission zur Rekapitalisierung von Banken in Verbindung mit Art. 87 Abs. 3 lit. b EG.

### Irland: Kommission genehmigt Kapitalspritze für Anglo Irish Bank

Die Europäische Kommission hat eine Notfallrekapitalisierung in Höhe von 4 Mrd. EUR zugunsten der Anglo Irish Bank genehmigt. Dazu werden weitere Stammaktien ausgegeben. Mit der geplanten Rekapitalisierung sollen Solvenzprobleme der Anglo Irish Bank behoben und das Vertrauen in die irischen Finanzmärkte aufrechterhalten werden. Die Kommission ist diesbezüglich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Beihilfemaßnah-

me geeignet ist, eine beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben Irlands zu beheben, ohne ungebührliche Wettbewerbsverzerrungen zu verursachen, so dass sie mit Art. 87 Abs. 3 lit. b EG vereinbar ist. Die Beihilfe wird als befristete Rettungsmaßnahme genehmigt. Irland ist verpflichtet, bis Ende November 2009 einen Umstrukturierungsplan vorzulegen.

### Italien: Kommission genehmigt öffentliche Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen zugunsten toskanischer Regionalflughäfen

Die Kommission hat im April öffentliche Infrastrukturinvestitionen zugunsten von fünf Regionalflughäfen in der Toskana genehmigt. Durch die Investitionen soll die Einhaltung der Luftverkehrssicherheitsstandards auf den Flughäfen in der Toskana gewährleistet, eine sichere und wirtschaftlich tragfähige Luftverkehrsinfrastruktur entwickelt und so die Schaffung eines integrierten Regionalflughafensystems gefördert werden. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Finanzierung des Infra-

strukturausbaus in den toskanischen Flughäfen dem gemeinschaftlichen Interesse nicht zuwiderläuft und dass die im einschlägigen Gemeinschaftsrahmen für die Finanzierung von Flughäfen festgelegten Kriterien eingehalten werden. Im Übrigen steht die Entscheidung der Kommission im Einklang mit dem Aktionsplan für Kapazität, Effizienz und Sicherheit von Flughäfen.

### Italien: Kommission genehmigt Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen für den italienischen Regionalflughafen Falconara

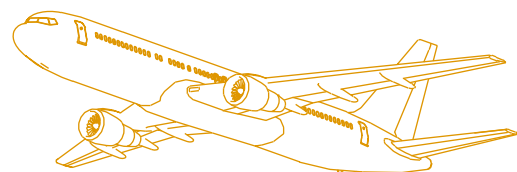
Die Kommission hat beschlossen, keine Einwände gegen die geplante Unterstützung von Infrastrukturinvestitionen zugunsten des Regionalflughafens Falconara in Ancona zu erheben. Die staatliche Finanzierung beträgt insgesamt rund 4 Mio. EUR. Die Maßnahme zielt darauf ab, eine integrierte und nachhaltige regionale Entwicklung zu stärken, die auf der Schaffung

eines flexiblen Verkehrssystems beruht. Die Maßnahme soll für eine günstigere Anbindung der Region an die europäischen Verkehrsnetze sorgen. Die Kommission hat entschieden, dass die staatliche Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen im Einklang mit dem Aktionsplan für Kapazität, Effizienz und Sicherheit von Flughäfen steht.

### Italien: Kommission genehmigt Regionalbeihilfe von 46 Mio. EUR für Fiat-Investitionsvorhaben in Sizilien

Die Kommission hat eine regionale Investitionsbeihilfe in Höhe von 46 Mio. EUR genehmigt, die Italien dem Autokonzern Fiat für ein Investitionsvorhaben in Sizilien zur Produktion eines neuen Pkw-Modells gewähren will. Das Investitionsvorhaben soll einen Gesamtwert von 319 Mio. EUR aufweisen. Durch die Investition sollen bestehende Arbeitsplätze in der Region gesichert werden. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Maßnahme mit

den Vorschriften der Leitlinien für Regionalbeihilfen 2007–2013 und insbesondere mit den Bestimmungen für große Investitionsvorhaben vereinbar ist, da Fiat seine Produktionskapazitäten nicht wesentlich erhöhen wird. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die positiven Auswirkungen des Investitionsvorhabens auf die regionale Entwicklung etwaige Wettbewerbsverzerrungen aufwiegen.



## **Lettland: Kommission genehmigt Änderung der Rekapitalisierungsmaßnahme zugunsten der JSC Parex Banka**

Die Europäische Kommission hat eine Änderung bereits genehmigter Rekapitalisierungsmaßnahmen zugunsten der lettischen JSC Parex Banka genehmigt. Nachdem in den vergangenen Monaten die Eigenkapitalanforderungen an Banken gestiegen waren, reichte die ursprüngliche staatliche Kapitalzufuhr nicht mehr aus, damit die Bank im Wettbewerb besteht. Die Änderungen bieten Lettland die Möglichkeit, neu ausgegebene Stammaktien und nachrangige befristete Schuldtitel zu erwerben. Da die Hilfe angemessen vergütet wird, nicht über das erforder-

liche Minimum hinausgeht und zeitlich befristet ist, kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Änderungen die Kriterien ihrer Mitteilung über die Rekapitalisierung von Finanzinstituten in der derzeitigen Finanzkrise erfüllen. Die geänderte lettische Beihilferegulation zugunsten der JSC Parex Banka sei daher mit Art. 87 Abs. 3 lit. b EG vereinbar, dem zufolge staatliche Beihilfen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaates zulässig sind.

## **Niederlande: Kommission überprüft mögliche Beihilfengewährung zugunsten der Fortis Bank Nederland und dem Niederlande-Geschäft von ABN Amro**

Die Kommission hat eine Untersuchung eingeleitet, um die Vereinbarkeit staatlicher Maßnahmen zugunsten der Fortis Bank Nederland (FBN) und der von Fortis übernommenen Vermögenswerte von ABN Amro mit den Kommissionsmitteilungen über staatliche Beihilfen für Banken in der derzeitigen Krise zu überprüfen. Am 3. Oktober 2008 hatte der niederländische Staat FBN übernommen und dieser eine Darlehensfazilität zur Verfügung gestellt. Am 24. Dezember 2008 erwarb der niederländische Staat das ABN-Geschäft von FBN. Nach der vorläufigen Einschätzung der Kommission stellen die Darlehensfazilität und möglicherweise auch das ABN-Geschäft staatliche Beihilfen

dar. In Frage steht dabei insbesondere, ob Höhe und Laufzeit der Fazilität auf das erforderliche Minimum beschränkt sind, sowie die Zinsen hoch genug sind, um Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Ferner wird die Kommission zu prüfen haben, ob in der Kaufpreiszahlung des niederländischen Staates an FBN für das ABN-Geschäft eine Beihilfe zu sehen ist. Dieses wäre dann der Fall, wenn der Kaufpreis den Marktwert nicht widerspiegelt. In diesem Fall hätte die Kaufpreisgewährung zudem die Wirkung einer Rekapitalisierung von FBN, die gegen die Vorgaben für die Rekapitalisierung von Banken verstoßen könnte.

## **Österreich: Kommission genehmigt Stützungsmaßnahmen für Hypo Tirol**

Die Europäische Kommission hat eine Rekapitalisierungsmaßnahme für die österreichische Hypo Tirol Bank AG genehmigt. Die Hypo Tirol ist nach der Bilanz die größte Bank Westösterreichs. Das Bundesland Tirol ist Alleineigentümerin der Bank. Im April teilte Österreich der Kommission seine Absicht mit, die Ausfallhaftung für eine von Privatanlegern finanzierte Eigenkapitalerhöhung von 100 Mio. EUR für zehn Jahre für die Hypo Tirol zu übernehmen. Sollte die Bank Gewinne erzielen, wird für die Finanzinstrumente eine Dividende von jährlich 5 % ausgeschüt-

tet. Um sicherzustellen, dass möglichst viel Kapital in der Bank verbleibt, hat die Hypo Tirol zugesagt, dass für die Ausschüttung etwaiger Dividenden keine Rücklagen freigesetzt werden. Außerdem hat sich die Bank verpflichtet, die Dividendenausschüttungen zu beschränken, um ihre Eigenkapitalquote aufrechtzuerhalten und einen sogenannten Exit-Anreiz zu schaffen. Die Genehmigung wurde auf Art. 87 Abs. 3 lit. b EG gestützt.

## **Polen: Kommission genehmigt staatliche Beihilfe für den polnischen Flughafen Rzeszów**

Die Europäische Kommission hat im April eine staatliche Beihilfe in Höhe von insgesamt 650 Mio. PLN für den polnischen Regionalflughafen Rzeszów-Jasionka genehmigt. Mit den Mitteln soll die Infrastruktur des Flughafens modernisiert werden. Hierzu gehören ein neuer Terminal, ein neues Vorfeld und Rollwege für Flugzeuge. Das Vorhaben wird unter anderem aus Mit-

teln der Region Podkarpackie, des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung und des Kohäsionsfonds finanziert. Die Kommission vertritt die Ansicht, dass die Finanzierung in Einklang mit den Leitlinien für die Finanzierung von Regionalflughäfen steht.

## Schweden: Kommission genehmigt FuE-Beihilfe zugunsten der Volvo Aero Corporation

Die Europäische Kommission hat einen rückzahlbaren Vorschuss von rund 33 Mio. EUR für die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit der Volvo Aero Corporation genehmigt. Die Maßnahme betrifft Komponenten für GEnx, ein von General Electric entwickeltes Triebwerk für Flugzeugtypen wie die Boeing 787 und 747. Die Kommission hatte Zweifel daran, ob ein Marktversagen vorliegt, das heißt ob das Vorhaben ohne die Beihilfe wirtschaftlich effizient durchzuführen gewesen wäre. Die im Juli 2008 eingeleitete Untersuchung ergab jedoch, dass ein

Marktversagen vorliegt und die Beihilfe einen Anreizeffekt für Volvo Aero hat, da sie Projektrisiken auf ein akzeptables Maß reduziert. Positiv berücksichtigt hat die Kommission, dass es Volvo Aero gelungen war, eine kurzfristige Finanzierung von Volvo Group zu erhalten, um mit dem Vorhaben ohne staatliche Unterstützung beginnen zu können. Während des Verfahrens erklärte sich Schweden zudem damit einverstanden, den Beihilfebetrug von den ursprünglich angemeldeten 39 Mio. EUR auf 33 Mio. EUR zu reduzieren.

## Schweden: Kommission genehmigt Staatsbürgerschaft zugunsten Volvo

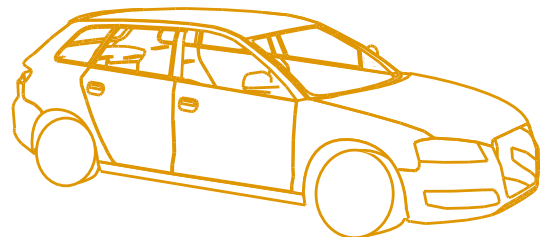
Die Europäische Kommission hat im Juni eine Beihilfe genehmigt, wonach Schweden Volvo Personvagnar (Volvo PV) durch staatliche Garantien zu Darlehen von 500 Mio. EUR der Europäischen Investitionsbank verhelfen soll. Volvo PV beabsichtigt, die Darlehen für sein 1,9 Mrd. EUR schweres Projekt zur Senkung des Schadstoffausstoßes und Verbesserung der Energieeffizienz von Pkws zu nutzen. Die Darlehen und die entsprechenden Garantien sollen 2009 und 2010 in fünf Tranchen für sieben Jahre bereitgestellt werden. Volvo PV soll eine Vergütung für die staatlichen Garantien zahlen und dem schwedischen Staat erstklassige Sicherheiten für den gesamten abgesicherten Betrag bereitstellen. Nach Auffassung der Kommission erfüllen 90 % der

geplanten staatlichen Garantien die Voraussetzungen des vorübergehenden Beihilferahmens der Kommission, der den Mitgliedstaaten zusätzlichen Spielraum bietet, um Unternehmen in der derzeitigen Wirtschafts- und Finanzkrise die Kapitalbeschaffung zu erleichtern. So ist vorgesehen, dass Volvo eine angemessene Vergütung für die staatlichen Garantien zahlt und genügend Sicherheiten für den Fall der Inanspruchnahme der Garantie bereitstellt. Die Pläne sind somit mit Artikel 87 Abs. 3 lit. b EG vereinbar. Die restlichen 10 % der Garantien werden zu marktüblichen Bedingungen gewährt und stellen damit keine staatliche Beihilfe dar.

## Spanien: Kommission genehmigt 51,9 Mio. EUR Beihilfe für Ford-Investitionen in Almussafes

Die Europäische Kommission hat eine Beihilfe in Höhe von 51,9 Mio. EUR genehmigt, die Spanien der Ford España für eine Sanierung des Ford-Werks in der Region Valencia gewähren will. Die Kommission ist der Auffassung, dass mit dem Vorhaben, in das Ford rund 490 Mio. EUR investieren wird, ein wichtiger Beitrag zur Entwicklung der regionalen Wirtschaft geleistet wird und keine unangemessenen Wettbewerbsverzerrungen zu befürchten sind. Die Investitionen erfolgen in einem Fördergebiet,

das nach Art. 87 Abs. 3 lit. c EG bis zum 31. Dezember 2010 für Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Betracht kommt. Da die Beihilfe unter eine freigestellte Beihilfenregelung fällt, wären grundsätzlich Anmeldung, Prüfung und Genehmigung entbehrlich gewesen. Wegen des hohen Beihilfebetrags musste die Beihilfe für Ford jedoch ausnahmsweise wie eine Einzelbeihilfe bei der Kommission notifiziert sowie von dieser geprüft und genehmigt werden.



## 2. Rechtsprechung

### **EuG: Rs. T-332/06 – Alcoa Trasformazioni Srl / Kommission, Urteil vom 25. März 2009**

Das Europäische Gericht erster Instanz hat drei Anträge einer Tochter des Stahlkonzerns Alcoa gegen die Entscheidung der Kommission zurückgewiesen, in dem es um die Rechtmäßigkeit eines Vorzugstarifs ging. Das Tochterunternehmen hatte staatliche Sonderkonditionen für den Strombezug vom staatlichen Elektrizitätskonzern ENEL erhalten. 1996 stellte die Kommission fest, dass es sich bei dem bis 2005 eingeräumten Vorzugstarif nicht um eine Beihilfe handele. Trotz dieser vorausgegangenen Entscheidung untersuchte die Kommission 2007 erneut die staatlichen Stromvorzugstarife in Italien. Dies schloss auch den zwischen Alcoa und ENEL abgeschlossenen Folgestromlieferungsvertrag für die Jahre 2006–2010 ein. Da die Kommission ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Vorzugstarifs hatte, leitete sie mittels einer Entscheidung eine förmliche Prüfung ein. Gegen diese Entscheidung zur Einleitung wandte sich die Klägerin. Das EuG folgte dem Klagebegehren jedoch nicht. So verlange die Einleitungsentscheidung nicht, dass die Kommission mit letzter Gewissheit das Vorliegen einer Beihilfe zu begründen vermag. Die gerichtliche Kontrolle beschränke sich dar-

auf, ob der Kommission bei der Beurteilung dieser Fragestellung im konkreten Einzelfall ein evidenter Fehler unterlaufen sei. Im vorliegenden Kontext reiche aus, dass unstreitig sei, dass die Kosten des vergünstigten Tarifs durch staatliche Stellen getragen wurden. Gleichfalls lasse sich in der Entscheidung der Kommission kein Verstoß gegen den Grundsatz der berechtigten Erwartungen und Rechtssicherheit entnehmen. Voraussetzung hierfür sei, dass der betroffenen Person tatsächliche Zusicherungen gemacht worden seien. Dies sei vorliegend nicht der Fall gewesen, da die Entscheidung der Kommission aus 1996 allein den bis zum Jahre 2005 festgeschriebenen Tarif zum Gegenstand gehabt habe. Schließlich sei die Entscheidung der Kommission auch nicht insoweit fehlerhaft, als sie von einer neuen und nicht einer bestehenden Beihilfe ausgegangen sei. Werde eine Maßnahme, die bisher nicht als staatliche Beihilfe behandelt wurde, in so gravierender Weise modifiziert, dass nach Änderung eine staatliche Beihilfe vorliege, sei diese Änderung als neue Beihilfe und nicht als bestehende Beihilfe verfahrensrechtlich zu erfassen.

### **EuGH: Rs. C-431/07 P – Bouygues SA, Bouygues Télécom SA, Urteil vom 2. April 2009**

Der Gerichtshof hat ein Urteil des Gerichts erster Instanz bestätigt. Dieses kam zuvor zu dem Ergebnis, dass durch eine nachträgliche Änderung der Abgaben für die ersten französischen UMTS-Lizenzen keine staatlichen Beihilfen gewährt wurden. Auf die Aufforderung der französischen Regierung, sich um die Vergabe von vier UMTS-Lizenzen zu bewerben, bewarben sich nur SFR und Orange. Daher wurde eine ergänzende Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen ausgegeben. Orange und SFR erhielten ohne Abwarten zusätzlicher Bewerbungen die beiden Lizenzen gegen Entrichtung einer Abgabe von

4,95 Mrd. EUR. Auf die weitere Aufforderung hin bewarb sich schließlich noch Bouygues Télécom, die darauf die dritte Lizenz zu besseren Bedingungen erhielt. Darauf änderten die französischen Behörden die Bestimmungen für SFR und Orange und passten sie den Abgabenbestimmungen der Bouygues Télécom an. Bouygues Télécom hatte hiergegen erfolglos Beschwerde und anschließend Klage eingereicht. Der EuGH entschied, dass unter Berücksichtigung der Systematik des Telekommunikationsrechts die Anpassung unvermeidlich gewesen sei. Diese Lösung habe eine Diskriminierung der Bewerber vermieden.

### **EuGH: Rs. C-494/06 P – Kommission / Italien und WAM SpA, Urteil vom 30. April 2009**

Der Gerichtshof hat ein Rechtsmittel der Europäischen Kommission gegen ein Urteil des Gerichts erster Instanz zurückgewiesen, mit dem das EuG eine zuvor getroffene Entscheidung der Kommission aufgehoben hatte. Italienische Behörden hatten einem Maschinenbauunternehmen zinsvergünstigte Darlehen für Exporte nach Japan, Südkorea, Taiwan und China gewährt. Die Besonderheit der staatlichen Zuwendungen lag darin, dass es sich nicht um direkte Ausfuhrbeihilfen handelte (zum Beispiel Rückerstattung für besondere Einfuhrzölle, etc.), sondern dass diese dazu verwendet werden sollten, die ausländischen Märkte besser zu durchdringen. Die Kommission sah in den Maßnahmen unzulässige staatliche Beihilfen. Hiergegen wandten sich die Begünstigten. Dieser Auffassung schlossen sich

das EuG und nun auch der EuGH an. Die Entscheidung der Kommission lasse nicht nachvollziehen, inwiefern die streitigen Maßnahmen geeignet seien, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft zu verfälschen. Aufgrund der Besonderheiten des Falles, namentlich Beihilfen für die Marktdurchdringung in Drittstaaten, hätte die Kommission konkret vortragen müssen, inwieweit hierdurch der Wettbewerb auf dem Binnenmarkt geschädigt werde. Eine Pauschalbegründung, dass aufgrund von Kostenersparnissen für die Marktdurchdringung in Drittstaaten mehr Mittel für den innergemeinschaftlichen Wettbewerb zur Verfügung stehen würden, sei nicht ausreichend.

## EuG: Rs. T-152/06 – NDHST Nya Destination Stockholm Hotel & Teaterpaket AB, Urteil vom 9. Juni 2009

Das Europäische Gericht erster Instanz hat eine Nichtigkeitsklage eines schwedischen Reiseveranstalters als unzulässig abgewiesen, der sich wegen der Zurückweisung einer Beschwerde an das Gericht gewandt hatte. Der Kläger hatte sich bei der Europäischen Kommission darüber beschwert, dass die Stadt Stockholm eine Tochtergesellschaft unterstütze, die touristische Dienstleistungen anbiete. Die Europäische Kommission kam in ihrer Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die Fördermaßnahmen – sofern sie überhaupt Beihilfenqualität aufwiesen – als bestehende Beihilfen aufzufassen seien, die überdies mit dem gemeinsamen Markt vereinbar seien. Dieses teilte sie dem Beschwerdeführer in zwei Schreiben mit. Hiergegen wandte sich die Klägerin mit einer Nichtigkeitsklage. Sie argumentierte, dass es sich bei diesen Schreiben um eine Entscheidung der Kommission handele, die mit Rechtsmitteln angreifbar sei. Dieser Auffassung folgte das

Gericht nicht. Es urteilte, dass die Kommission nur bei neuen Beihilfen verpflichtet sei, in Beantwortung einer Beschwerde eine Entscheidung zu erlassen. Handele es sich um eine bestehende Beihilfe, könne sich die Kommission damit begnügen, dem Beschwerdeführer in einem formlosen Schreiben mitzuteilen, dass keine ausreichenden Gründe für eine Entscheidung über den Fall vorlagen. Da vorliegend die Kommission im Schreiben von einer bestehenden Beihilfe ausgegangen sei und auch sonst nicht erkennbar gewesen sei, dass das Schreiben Rechtswirkungen erzeuge, handele es sich nur um eine formlose Mitteilung. Diese sei aber nicht mit der Nichtigkeitsklage vor den Gemeinschaftsgerichten angreifbar. Das Gericht ließ hingegen offen, ob stattdessen eine Untätigkeitsklage statthaft gewesen wäre.

## EuG: Rs. T-292, 297, 300, 301, 309/02, 189/03 und 222/04 – Confservizi, ACEA und andere, Urteil vom 11. Juni 2009

Das Europäische Gericht erster Instanz hat eine Reihe von Nichtigkeitsklagen gegen eine Kommissionsentscheidung abgewiesen, wonach staatliche Unterstützungsmaßnahmen zugunsten von Unternehmen, die gemeinnützige Dienstleistungen erbringen, staatliche Beihilfen seien. Dabei ging es um zeitlich befristete Befreiungen von der Körperschaftssteuer sowie um die Vergabe von zinsgünstigen Darlehen. Nach Auffassung des Gerichts fehlte mehreren Klägerinnen bereits eine individuelle Betroffenheit, so dass ein Teil der Klagen unzulässig war. Soweit eine individuelle Betroffenheit vorlag, fehlte es aus Sicht des Gerichts jedenfalls an der Begründetheit: So leide die angegriffene Entscheidung nicht an einem Begründungsmangel, da die Kommission zu Recht keine Analyse nach Märkten getrennt durchgeführt hatte. Dies sei nicht erforderlich gewesen, da der Regelungsgehalt der betroffenen Vorschrift nicht auf bestimmte Dienstleistungen und Sektoren beschränkt gewesen sei. Dem Argument, es habe sich nicht um eine Tätigkeit auf wettbewerbsorientierten Märkten gehandelt, setzte das Gericht entgegen,

dass kein Nachweis vorhanden sei, dass zur damaligen Zeit der Wettbewerb nicht offengestanden hätte. Die Kommission sei weiterhin nicht verpflichtet, eine tatsächliche Auswirkung der Beihilfe auf den Handel nachzuweisen. Sie prüfe vielmehr nur die Geeignetheit der Maßnahme zur Beeinträchtigung. Dabei gebe es keinen Schwellenwert oder Prozentsatz, bis zu dem eine Nichtbeeinträchtigung vermutet wird. Bei der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels käme es weiterhin nicht darauf an, ob das Unternehmen nur im Stammgebiet tätig sei, da sich die Chancen für einen Einstieg in den italienischen Markt so für in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Unternehmen verringerten. Die Entscheidung verstoße auch nicht gegen den Vertrauensgrundsatz, da ein Unternehmen auf die Rechtmäßigkeit einer staatlichen Entscheidung nur vertrauen dürfe, wenn diese unter Beachtung des vorgesehenen Verfahrens zustande gekommen sei. Dies war hier nicht der Fall, da die Kommission nicht im Vorfeld von der geplanten Beihilfe unterrichtet worden war.

## 3. Sonstiges

### Prüfung staatlicher Beihilfen wird vereinfacht und beschleunigt

Die Europäische Kommission hat ein Maßnahmenpaket zur Vereinfachung der Beihilfenkontrolle angenommen, das einen Verhaltenskodex und eine Mitteilung über ein vereinfachtes Verfahren umfasst.

Nach dem Verhaltenskodex wird die Kommission den Mitgliedstaaten im Vorfeld der Anmeldung ähnlich wie im Fusionskontrollrecht Pränotifizierungsgespräche anbieten. Bei Beihilfemaßnahmen, die wesentliche Neuerungen beinhalten oder besonders komplex oder dringlich sind, soll am Ende der Voranmelde-

phase der Ablauf des Verwaltungsverfahrens bis zur abschließenden Entscheidung der Kommission einvernehmlich geplant werden. Darüber hinaus soll eine Bündelung von Auskunftsersuchen der Kommission erfolgen, während die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, dieselben zügiger und vollständiger zu beantworten. Zu diesem Zweck wird im Verhaltenskodex eine strikte Einhaltung der geltenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgeschlagen. Für die Bearbeitung von Beschwerden sollen ungefähre Fristen angegeben und die Beschwerdeführer besser informiert werden.

Mit der Mitteilung über das vereinfachte Verfahren möchte die Kommission dafür sorgen, dass Beihilfen, die eindeutig mit dem gemeinsamen Markt vereinbar sind, binnen eines Monats nach Übermittlung einer vollständigen Anmeldung genehmigt werden. Um mehr Transparenz zu gewährleisten, soll eine Zusammenfassung der Anmeldung für diejenigen Vorhaben, für die das vereinfachte Verfahren in Betracht kommt, auf der Website der Kommission veröffentlicht werden. Anschließend können die Beteiligten innerhalb einer Frist von zehn Tagen Stellung neh-

men. In der Mitteilung sind beispielhaft Maßnahmen aufgeführt, die grundsätzlich für das vereinfachte Verfahren in Frage kommen. Dazu gehören bestimmte KMU-, Umweltschutz-, Innovations- sowie einfach gelagerte Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen. Allerdings gilt keine dieser Neuerungen für Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten im Kontext der derzeitigen Finanz- und Wirtschaftskrise anmelden. Für diese Maßnahmen wurden bei der Europäischen Kommission Ad-hoc-Verfahren eingeführt, damit die Kommission sie vordringlich prüfen kann.

## Neue Regeln zu staatlichen Beihilfen für Schiffsmanagementgesellschaften

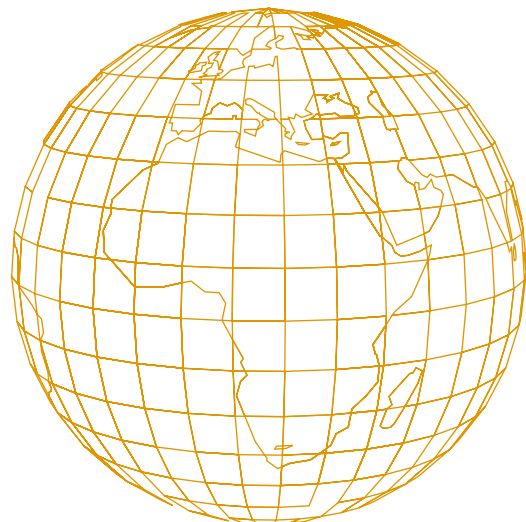
Die Kommission hat einen neuen Leitfaden zu staatlichen Beihilfen für Schiffsmanagementgesellschaften vorgelegt, welcher die Leitlinien für staatliche Beihilfen im Seeverkehr aus dem Jahr 2004 modifiziert und ergänzt (siehe auch die angefügte Sonderbeilage). Nach dem neu verabschiedeten Leitfaden kann die im Vergleich zu den allgemeinen Besteuerungsregelungen vorteilhaftere Tonnagesteuer nun vermehrt auch von Schiffsmanagementgesellschaften in Anspruch genommen werden, sofern sie zur Entwicklung des europäischen maritimen Sektors beitragen, die internationalen Sicherheitsvorschriften uneingeschränkt erfüllen und sich verpflichten, das Seearbeitsübereinkommen von

2006 bereits vor seinem Inkrafttreten anzuwenden. Schiffsmanagementgesellschaften sind vor allem im Bereich des Besatzungsmanagements tätig, in geringerem Maße im technischen Management und vereinzelt im kommerziellen Management. Die verabschiedete Mitteilung bezieht sich auf das technische Management und das Besatzungsmanagement. Bei der Tonnagesteuer wird der zu versteuernde Gewinn einer Schiffsbeteiligung fiktiv ausschließlich anhand der Nettoraumzahl eines Schiffes, also seines Fassungs- beziehungsweise Transportvermögens, und nicht anhand eines tatsächlich angefallenen Gewinns und Verlustes berechnet.

## Kommission nimmt Leitfaden für die Prüfung staatlicher Regionalbeihilfen für große Investitionsvorhaben an

Die Europäische Kommission hat einen Leitfaden mit Kriterien für die eingehende Prüfung von staatlichen Beihilfen mit regionaler Zielsetzung zur Förderung großer Investitionsvorhaben angenommen. Darin wird erläutert, welche Informationen sie für die genaue Prüfung der Beihilfen benötigt und nach welcher Methode sie dabei die positiven und die negativen Auswirkungen der Beihilfen gegeneinander abwägt. Der Leitfaden entspricht dem stärker ökonomisch ausgerichteten Ansatz der Kommission bei der Beihilfenkontrolle, dessen Grundsätze im „Aktionsplan Staatliche Beihilfen“ ausgeführt sind. Nach den

Leitlinien für Regionalbeihilfen 2007–2013 sind große Investitionsvorhaben, bei denen bestimmte Schwellenwerte überschritten werden, einzeln bei der Kommission anzumelden, weil bei diesen Vorhaben eine erhöhte Gefahr möglicher Wettbewerbsverzerrungen besteht. Ein förmliches Prüfverfahren wird dann bei solchen Großvorhaben eingeleitet, bei denen der Beihilfeempfänger einen Marktanteil von über 25 % hält oder bei denen die durch das Vorhaben entstehende Produktionskapazität 5% des Marktes übersteigt.



## Öffentliche Beratung über allgemeine Grundsätze für eine ökonomisch ausgerichtete Prüfung der Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit Art. 87 Abs. 3 EG

Die Europäische Kommission hat eine Konsultation zu einem Arbeitspapier eingeleitet, in dem sie erläutert, wie sie verstärkt ökonomische Kriterien im Rahmen der Rechtfertigungsprüfung nach Art. 87 Abs. 3 EG berücksichtigen will. Art. 87 Abs. 3 EG nimmt Beihilfen vom Beihilfenverbot des Art. 87 Abs. 1 EG aus. Bei solchen Maßnahmen muss die Kommission daher prüfen, inwieweit sie nach Art. 87 Abs. 3 EG mit dem gemeinsamen Markt vereinbar sind. Eine solche beihilferechtliche Prüfung soll anhand fundierter ökonomischer Grundsätze erfolgen. Daher kündigte die Kommission im „Aktionsplan Staatliche Beihilfen“ an, dass sie bei dieser sogenannten Vereinbarkeitsprüfung einen stärker wirtschaftsorientierten Ansatz verfolgen will. In ihren

allgemeinen Grundsätzen legt die Kommission nun dar, wie sie bei der Bewertung von Beihilfen im Rahmen der Abwägungsprüfung vorgeht. Die beschriebene Abwägungsprüfung wurde von der Kommission bereits in der Vergangenheit angewandt und, wenn auch weniger detailliert, im „Aktionsplan Staatliche Beihilfen“ beschrieben. Die allgemeinen Analysegrundsätze der Abwägungsprüfung finden sich – mit bestimmten Anpassungen an den jeweiligen sachpolitischen Kontext – in den Leitlinien für die Bewertung bestimmter Kategorien von Beihilfen wieder und wurden auch in einer Reihe von Kommissionsentscheidungen angewandt.

## Beihilfen zugunsten der Kohleindustrie: Kommission startet Konsultation

Die Kommission hat einen öffentlichen Konsultationsprozess gestartet, der staatliche Beihilfen zugunsten der Steinkohleindustrie betrifft. Hintergrund ist, dass Ende 2010 die solche Beihilfen regelnde Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 ausläuft, so dass etwaige Beihilfen von diesem Zeitpunkt an den allgemeinen, aber auch wesentlich strengeren Beihilfavorschriften unterliegen würden. In Frage steht nun, ob auch nach 2010 die Notwendigkeit einer Regelung für sektorspezifische Beihilfen be-

steht. In ihrem Konsultationspapier verweist die Kommission auf eine für sie durch ein Drittunternehmen erhobene Studie, wonach eine Verlängerung der Verordnung nicht empfohlen wurde. Stattdessen sei den negativen Folgen von notwendig werdenden Bergwerk-Schließungen mittels diverser Optionen, die das allgemeine Beihilferecht bietet sowie dem Erlass einzelner Regelungen für außergewöhnliche Kosten der Steinkohleindustrie zu begegnen.

### Impressum

Das update Wettbewerbsrecht | Staatliche Beihilfen wird verlegt von CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern. Verantwortlich für die fachliche Koordination: Dr. Michael Bauer, Dr. Matthias Nordmann, LL. M.

Ihre Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle:



CMS Hasche Sigle  
Dr. Michael Bauer  
Avenue des Nerviens 85  
1040 Brüssel  
T +32 (0)2 6500-420  
F +32 (0)2 6500-422  
E Michael.Bauer@cms-hs.com



CMS Hasche Sigle  
Dr. Matthias Nordmann, LL. M.  
Avenue des Nerviens 85  
1040 Brüssel  
T +32 (0)2 6500-420  
F +32 (0)2 6500-422  
E Matthias.Nordmann@cms-hs.com



# update

Wettbewerbsrecht  
Staatliche Beihilfen

Sonderausgabe  
Mitteilung der Kommission –  
Leitfaden zu staatlichen Beihilfen für  
Schiffsmanagementgesellschaften



Ihre Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle:

Dr. Michael Bauer  
Avenue des Nerviens 85  
1040 Brüssel  
T +32 (0)2 6500-420  
F +32 (0)2 6500-422  
E Michael.Bauer@cms-hs.com

Dr. Matthias Nordmann, LL.M.  
Avenue des Nerviens 85  
1040 Brüssel  
T +32 (0)2 6500-420  
F +32 (0)2 6500-422  
E Matthias.Nordmann@cms-hs.com

C/M/S/ Hasche Sigle

Rechtsanwälte Steuerberater

## Mitteilung der Kommission – Leitfaden zu staatlichen Beihilfen für Schiffsmanagementgesellschaften

Seit geraumer Zeit lässt die Europäische Kommission erkennen, dass sie im Bereich des Seeverkehrs bereit ist, nach bestimmten Voraussetzungen staatliche Beihilfen zu tolerieren, um diesen für die Gemeinschaft wichtigen Wirtschaftsbereich gegen die Konkurrenz mit Schiffen aus Drittländern zu erhalten. Dazu hat sie bereits mehrfach Rechtstexte verabschiedet, in denen sie festgelegt hat, unter welchen Voraussetzungen staatliche Zuwendungen für die Seeschifffahrt mit den Vorschriften des EG-Beihilfenrechts in Einklang stehen. Dies geschah zuletzt 2004 durch die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr. Die dort aufgestellten Grundsätze hat die Kommission nun nach einem längeren Diskussionsprozess in einer weiteren Mitteilung zu Schiffsmanagementgesellschaften konkretisiert (ABl. EG C 132/6 vom 11. Juni 2009).

### 1. EG-Beihilfenrecht

Gewähren die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft Beihilfen an Unternehmen, so müssen diese von dem gewährenden Mitgliedstaaten bei der Europäischen Kommission angemeldet werden. Bevor sie eine Genehmigung erteilt, prüft die Kommission im Rahmen eines förmlich ausgestalteten mehrmonatigen Verfahrens, ob die angemeldete Maßnahme eine Beihilfe darstellt und, falls ja, ob diese genehmigungsfähig ist. Eine Beihilfe liegt vor, wenn die öffentliche Hand ein oder mehrere Unternehmen selektiv begünstigt und dadurch der Wettbewerb im gemeinsamen Markt verfälscht werden kann. Im Mittelpunkt steht häufig die Frage, ob eine Begünstigung vorliegt. Diese kann in den unterschiedlichsten Formen auftreten.

Hierzu gehören zum Beispiel Zuschüsse, zinsvergünstigte Darlehen und Bürgschaften, staatliche Verkäufe und Käufe zu marktüblichen Konditionen, aber auch Abgaben- und Steuererleichterungen. Vielfach zieht die Europäische Kommission zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit nicht nur die einschlägigen Vorschriften des EG-Vertrags heran, sondern darüber hinaus zusätzlich von ihr erlassene Auslegungsvorschriften (Leitlinien, Gemeinschaftsrahmen, etc.). Wird eine Beihilfe vor einer abschließenden Genehmigung der Kommission gewährt, drohen Nichtigkeit und Rückforderungsansprüche durch Beihilfegeber, Wettbewerber und Kommission.

## 2. Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr (2004)

Bereits 1989 hatte die Europäische Kommission Leitlinien verabschiedet, um die nationalen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Ausflagens zu vereinheitlichen. Diese Leitlinien wurden dann 1997 und zuletzt 2004 überarbeitet. In den Leitlinien aus 2004 stellt die Europäische Kommission klar, unter welchen Voraussetzungen sie Beihilfen für das Ersetzen der Mannschaft, für Unternehmen in Schwierigkeiten, für den Kurzstreckenseeverkehr oder zur Senkung von Personalkosten als gerechtfertigt ansieht. Anmerkungen finden sich auch zu Investitions-, Regional- und Ausbildungsbeihilfen sowie zu Beihilfen, die als Ausgleich für Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gewährt werden (zum Beispiel für verlustbringende Fährdienste zu Inseln). Im Mittelpunkt der Leitlinien aus 2004 stehen jedoch Ausführungen zu Beihilfen in der Form von Steuererleichterungen für Reedereien. Hierzu gehört die Tonnagesteuer, welche an die Stelle der Körperschaftssteuer tritt und zu einer günstigeren, tonnageabhängigen Besteuerung führt. Allerdings fokussieren die Leitlinien auf eine Förderung der klassischen Reeder als Eigentümer und Betreiber der Schiffe. Die Leitlinien erkennen zwar, dass Aufgaben der Reeder zunehmend auf Managementgesellschaften ausgelagert werden. Als Beispiele werden technische Überwachungen, Auswahl und Ausbildung von Besatzungen und der Betrieb von Schiffen aufgeführt. Allerdings konnten nach den Leitlinien Schiffsmanagementgesellschaften von den Steuererleichterungen nur dann profitieren, wenn diese „mit dem gesamten technischen und personellen Management“ betraut wurden („Voll-Management“).

## 3. Leitfaden zu staatlichen Beihilfen für Schiffsmanagementgesellschaften (2009)

In ihrem neuen Leitfaden stellt die Kommission klar, dass Schiffsmanagementgesellschaften Steuererleichterungen auch für Schiffe erhalten, wenn sie nur Teile des Managements übernehmen. Privilegiert sind Gesellschaften, die Besatzungsmanagement und/oder technisches Management anbieten.

Zum Besatzungsmanagement gehört die Regelung aller Angelegenheiten, die die Besatzung betreffen. Dieses umschließt etwa die Auswahl und die Anheuerung angemessen qualifizierter Seeleute, die Erstellung von Lohnlisten, die Gewährleistung einer angemessenen Mannschaftsstärke, die Überprüfung der Befähigungszeugnisse und in einigen Fällen die Ausbildung der Seeleute. Beim technischen Management muss die beauftragte Gesellschaft sicherstellen, dass das Schiff seetauglich ist und allen technischen Vorschriften und Anforderungen in Bezug auf Sicherheit und Gefahrenabwehr entspricht. Die Managementgesellschaft trägt damit auch die Verantwortung für Reparatur und Wartung. Nicht umfasst von den Leitfäden wird hingegen das kommerzielle Management, zu dem die Vercharterung, Buchungen oder das Marketing gehören.

Allerdings können die Gesellschaften für Besatzungsmanagement und/oder technisches Management nur dann in den Genuss der Steuererleichterungen kommen, wenn sie mehrere Voraussetzungen erfüllen: Zentrale Voraussetzung der Gewährung von Beihilfen für Schiffsmanagementgesellschaften ist eine klare Verbindung der Gesellschaft zur Wirtschaft der Gemeinschaft. Eine solche ist dann gegeben, wenn das Schiffsmanagement vom Gebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten aus erfolgt, wobei im Einzelfall Ausnahmen möglich sind. Auch müssen an Land und an Bord „vorwiegend“ Bürger der Gemeinschaft beschäftigt sein. Daneben ist darauf zu achten, dass der Anteil der betreuten Schiffe, die unter einer Gemeinschaftsflagge fahren, beibehalten oder sogar erhöht wird. Schließlich müssen auch die einschlägigen internationalen Normen und Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft für die betreuten Schiffe und Besatzungen beachtet werden (zum Beispiel Gefahrenabwehr, Sicherheit, Ausbildung und Umweltfreundlichkeit an Bord).

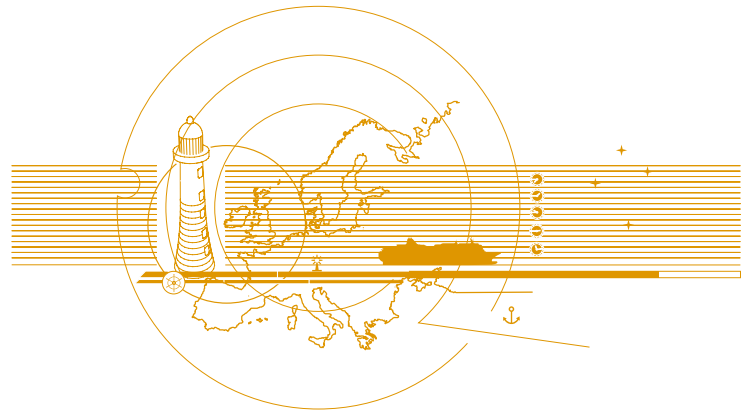
Zusätzliche Anforderungen gelten, wenn das Besatzungsmanagement übernommen wird. Erstens muss garantiert sein, dass

nur solche Seeleute angeheuert werden, die entsprechend internationaler Übereinkommen eine Ausbildung absolviert haben und zweitens muss gewährleistet sein, dass auf allen von ihnen betreuten Schiffen die Bestimmungen des Seearbeitsübereinkommens von 2006 uneingeschränkt angewendet wird.

Der Leitfaden endet mit der Mahnung der Europäischen Kommission, dass sie nur Regelungen genehmigen wird, die für die gleiche Tätigkeit zu einer annähernd einheitlichen steuerlichen Belastung für Schiffsmanagementgesellschaften in den Mitgliedstaaten führen. Man will so einen Subventionswettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten vermeiden. Eine völlige Steuerbefreiung schließt die Kommission aus. Außerdem solle eine im Vergleich zu Schiffseignern wesentlich niedrigere Steuerbemessungsgrundlage gelten, welche die geringeren Umsätze der Managementgesellschaften berücksichtige. Diese solle etwa 25 % der Bemessungsgrundlage der Schiffseigner betragen.

#### 4. Resümee

Der neue Leitfaden der Europäischen Kommission wirkt einer Ungleichbehandlung von klassischen Reedern und Managementgesellschaften entgegen. Die Stellung der Managementgesellschaften innerhalb der Gemeinschaft wird verbessert. Schließlich gibt nicht zuletzt der Hinweis auf die Unterbindung von steuerlichen Subventionswettläufen Mitgliedstaaten wie betroffenen Unternehmen ein weiteres Argument an die Hand, sich gegen eine steuerliche Bevorzugung von Gesellschaften in anderen Mitgliedstaaten bei der Europäischen Kommission zu wehren.



#### Impressum

Das update Wettbewerbsrecht | Staatliche Beihilfen wird verlegt von CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern. Verantwortlich für die fachliche Koordination: Dr. Michael Bauer, Dr. Matthias Nordmann, LL. M.

Ihre Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle:



CMS Hasche Sigle  
Dr. Michael Bauer  
Avenue des Nerviens 85  
1040 Brüssel  
T +32 (0)2 6500-420  
F +32 (0)2 6500-422  
E Michael.Bauer@cms-hs.com



CMS Hasche Sigle  
Dr. Matthias Nordmann, LL. M.  
Avenue des Nerviens 85  
1040 Brüssel  
T +32 (0)2 6500-420  
F +32 (0)2 6500-422  
E Matthias.Nordmann@cms-hs.com

